

# Teilnahmebedingungen für das Programm "Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits) gültig ab dem Schuliahr 2022/23

#### 1. Anmeldung

- 1.1 Das Programm JeKits steht allen interessierten Schüler:innen der Grundschulen in Werl, Wickede (Ruhr) und Ense offen.
- 1.2 Die Teilnahme ist freiwillig, kostenpflichtig und bedarf einer Anmeldung. Die Anmeldung gilt bis zum Ende der Grundschulzeit.
- 1.3 Die Anmeldung erfolgt schriftlich und führt zur Zahlungsverpflichtung. Die Zahlungspflicht entsteht auch, wenn jemand ohne Anmeldung an diesem Programm teilnimmt.
- 1.4 Der kostenpflichtige Teil des JeKits-Programms geht bis zum Ende der Grundschulzeit. Bei den Gebühren nach Ziff. 2.1 handelt es sich um Jahresbeträge für das 2., 3. und 4. Jahr des JeKits-Programms. Es wird gebeten, bei der ersten Rechnung ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, falls dieses nicht schon bei der Anmeldung geschehen ist oder die Gebühren zu den in der Rechnung genannten Fälligkeitsterminen zu überweisen.

#### 2. Gebühren

2.1 Für das JeKits-Programm werden folgende Gebühren erhoben:

Schwerpunkt Instrumente:

JeKits 2: 300,00 € jährlich, 25,00 € monatlich (August bis Juli)

JeKits 3 und 4: 360,00 € jährlich, 30,00 € monatlich (August bis Juli) für jeweils eine Unterrichtseinheit/Woche,

Orchester und Leihinstrument gebührenfrei.

Mit den Instrumenten muss sorgsam umgegangen werden. Beschädigungen gehen zu Lasten des Entleihers.

## Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeträge. Die monatlichen Beträge sind zur Information.

- 2.2 Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Die Gebühr bei Einleitung des Mahnverfahrens beträgt 6 €.
- 2.3 Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Musikschule die Gründe dafür zu vertreten hat, werden die Bankgebühren in Rechnung gestellt.

## 3. Ermäßigungen und Befreiungen auf die Gebühren

Auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise wird im 2., 3. und 4. Jahr des JeKits-Programms für nachfolgende Punkte eine 100%ige Ermäßigung gewährt:

Empfänger:innen von

- Sozialleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (Insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)
- Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Erziehungsberechtigten werden hiermit darauf hingewiesen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 Abs. 7 SGB II (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) bei Vorliegen der oben genannten Ermäßigungsgründe zu prüfen und ggf. einen Antrag beim Sozialamt zu stellen.

- von Ausbildungshilfe (insbesondere BAFöG-Leistungen und Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 59 SGB II)
- 3.2 Geschwisterermäßigung
  - Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie, die am Programm teilnehmen, grundsätzlich zahlungspflichtig sind, fällt der volle Beitrag nur für das erste Kind an, für jedes weitere Kind muss nur noch der halbe Beitrag entrichtet werden. (Bitte Kopien der Geburtsurkunden einreichen)
- 3.3 Innerhalb des Schuljahres wird die Ermäßigung für den Zeitraum der Gültigkeit der Anspruchsvoraussetzung wirksam.
  Fällt die Anspruchsvoraussetzung weg, ist ab dem Folgemonat der monatliche Teilbetrag des Unterrichtsentgelts bis zum Schuljahresende zu zahlen.
- 3.4 Die Anspruchsvoraussetzungen sind nach Ablauf der Gültigkeit jeweils erneut zeitnah nachzuweisen.

## 4. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

- 4.1 Wird eine Unterrichtseinheit aus Gründen, die bei der/dem Schüler:in liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch die ausgefallene Stunde nachzuholen oder zu erstatten.
- 4.2 Fällt der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen aus, erhält die/der Schüler:in hierfür eine Erstattung gemäß Ziff. 4.3 der Teilnahmebedingungen.
- 4.3 Voraussetzung für eine Erstattung nach Ziff. 4.2 ist ein Unterrichtsausfall von mindestens drei Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr. Die Erstattung beträgt für jede über drei Stunden hinausgehende Ausfallstunde 1/40 der Jahresgebühr.

Die Bearbeitung der Erstattung erfolgt automatisch durch die Musikschule am Ende des Kalenderjahres. Eventuelle Unterrichtsausfälle am Unterrichtstag entnehmen Sie ab 9.00 Uhr der Homepage der Musikschule:

https://www.werl.de/freizeit-tourismus-kultur/kultur-und-bildungseinrichtungen/musikschule-werl-wickede(ruhr)-ense/aktuelles/

## 5. Unterrichtsfreie Zeiten

- 5.1 Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen im Land Nordrhein-Westfalen ist auch für die Musikschule verbindlich.
- 5.2 Sonderregelungen der unterrichtsfreien Zeit in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei) gelten nicht automatisch für die Musikschule.

# 6. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 6.1 Abmeldungen bzw. Kündigungen müssen schriftlich gegenüber der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense erfolgen und sind jeweils zum 31.01. (Kündigung bis zum 15.12. des Vorjahres) und 31.07. (Kündigung bis zum 31.05.) möglich.
- 6.2 In Ausnahmefällen kann das Unterrichtsverhältnis vor Ablauf des Schuljahres aus wichtigen Gründen beendet werden, insbesondere wenn nachweislich
  - das Kind die Schule wechselt und ein gleichwertiges Angebot an der neuen Schule nicht besteht
  - ein Umzug in eine andere Stadt einen Schulwechsel bedingt
  - das Kind länger während des JeKits-Jahres erkrankt

Über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts entscheidet die Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense, Kirchplatz 5, 59457 Werl.

## 7. Unterrichtsform

Grundsätzlich wird der Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, kann der Musikunterricht auch durch mediengestützte Unterrichtsformen erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

☐ Ich habe die Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert	
	Unterschrift